

Annoucen
Annahme-Bureaus.
In Posen außer in der
Expedition dieser Zeitung
(Wilhelmstr. 17.)
bei C. H. Ulrich & Co.
Breitestraße 20,
in Grätz bei J. Streissand,
in Meseritz bei Ph. Matthias,
in Wreschen bei J. Jädebohm.

Posen-Zeitung.

Neunziger Jahrgang.

Mr. 526.

Das Abonnement auf dieses Blatt kostet 4 Mark pro Jahr, für ganz Deutschland 5 Mark 40 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des Deutschen Reiches an.

Montag, 30. Juli.

In Berlin, Breslau,
Dresden, Frankfurt a. M.,
Hamburg, Leipzig, München,
Stettin, Stuttgart, Wien:
bei G. L. Danne & Co.,
Haasenstein & Vogler,
Rudolph Moos.

In Berlin, Dresden, Görlitz
beim „Invalidendank“.

1883.

Das Königliche Landrats-Amt in Pleschen hat mir am 29. d. M. telegraphiert:

"Prosnitz gestern Mittag ganz erheblich gestiegen.
Heute übergetreten."

Posen, den 30. Juli 1883.

Der Polizei-Präsident.
von Colmar.

Amtliches.

Berlin, 28. Juli. Der König hat den praktischen Arzt Dr. med. v. Karczewski zu Kowarowko zum Direktor und Ersten Arzt der Provinzial-Kreiskrankenanstalt zu Owińsk ernannt.

Bei dem Gymnasium zu Kulm ist der ordentliche Lehrer Dr. Schulz zum Oberlehrer befördert worden.

Vertretet sind: der Landgerichts-Direktor Brandt in Beuthen i. O.-Schl., an das Landgericht in Brieg, der Amtsgerichtsrath v. Blacha in Kreuzburg i. O.-Schl., als Landgerichtsrath an das Landgericht in Oppeln, der Amtsrichter Hahn in Staisigirren an das Amtsgericht in Lözen, der Amtsrichter Freiherr v. Hilgers in Köln als Landrichter an das Landgericht dafelbst, der Amtsrichter v. Hartwig in Reinbeck als Landrichter an das Landgericht in Bensberg, der Amtsrichter Merdies in Nimsdorf an das Amtsgericht in Landeck und der Amtsrichter Schulz in Mühlhausen i. Ostr. als Landrichter an das Landgericht in Konitz. Dem Landgerichtsrath Koch in Magdeburg ist die nachgefürchtete Dienstentlastung mit Pension verheiht. Der Staatsanwalt Haecker in Königsberg ist an das Landgericht II. in Berlin versetzt. In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: der Rechtsanwalt Justizrat Dr. Wedekind bei dem Amtsgericht in Uslar, der Rechtsanwalt Lex bei dem Landgericht in Eßen, der Rechtsanwalt Bottenbruch bei dem Amtsgericht in Minden und der Rechtsanwalt Rhode bei dem Amtsgericht in Schloßau. In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: der Rechtsanwalt Lex aus Eßen und der Gerichts-Assessor Redifer bei dem Oberlandesgericht in Hamm, der Rechtsanwalt Thiele aus Gelsenkirchen bei dem Landgericht in Eßen, der Rechtsanwalt Rhode aus Schloßau bei dem Landgericht in Allenstein, der Gerichts-Assessor Dömens bei dem Landgericht in Aachen, der Gerichts-Assessor Dr. Usbeck bei dem Amtsgericht in Hildesheim, der Gerichts-Assessor Dr. Goetting bei dem Landgericht in Paderborn, der Gerichts-Assessor Ulrich bei dem Amtsgericht in Schloßau, der Gerichts-Assessor Klein bei dem Amtsgericht in Polzin, der Gerichts-Assessor Heinemann bei dem Landgericht in Stettin und der Rechtsanwalt Mainoné aus Köln bei dem Amtsgericht in Briesen. Der Landgerichts-Direktor Schuster in Bromberg, der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Theising in Stallupönen, der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Hennig in Gleiwitz und der Notar, Justizrat Klingemann in Höxter sind gestorben.

Der Kreis-Bauinspektor, Bauarzt Schüler in Paderborn ist in gleicher Amtseigenschaft nach Halberstadt, der Kreis-Bauinspektor Bornmüller in Frankenberg in gleicher Amtseigenschaft in die neu errichtete Kreis-Bauinspektorstelle in Gelhausen, und der bisher als technischer Hülfsarbeiter bei der Königlichen Regierung in Trier angestellte Bauinspektor Verres als Kreis-Bauinspektor nach Paderborn versetzt worden.

Briefe und Zeitungsberichte.

Berlin, 29. Juli. Das Verbandsbüro der deutschen Gewerkschaften veröffentlicht angeföhrt der in die Öffentlichkeit gelangten wahren Ursachen, welche das Staatsministerium zu dem auffälligen Vorgehen gegen die Verbands-Invalidenkasse veranlaßt haben, "zur Klärstellung" das Protokoll über den Fall Pampel. Wir lassen dasselbe im Wortlaut folgen:

Protokoll
des Schiedsgerichts in Sachen Pampel wider die Deutsche Verbandskasse für die Invaliden der Arbeit.

Terminten 10. Oktober 1882. Alte Jakobstr. 64 zu Berlin.

Der Domänen des Schiedsgerichts, Herr Ferdinand Wöllmer aus Charlottenburg, eröffnet die Sitzung um 10½ Uhr Vormittags. Die Schiedsrichter Herr Tischler Bahlfke (für den Kläger) und Herr Generalsekretär Karl Andreae (für die Beklagten) sind erschienen, ebenso der Kläger persönlich und als Vertreter der beklagten Kasse die Herren Verbandsanwalt Dr. Max Hirsch und Verbandskassirer C. G. Böhm.

Der Kläger begründet seinen Anspruch auf Invalidenpension dadurch, daß durch seinen Eintritt in die Invalidenkasse im Jahre 1875 und seine regelmäßige Beitragszahlung ein Vertrag zwischen der Kasse und ihm auf Grund der damals geltenden Statutenbestimmungen abgeschlossen sei. Durch diese Bestimmungen sei nur eine fünfjährige Karentzeit festgestellt worden nun da er bei Eintritt der Invalidität bereits sieben Jahre der Kasse angehört, so dürfe ihm die Pension nicht verweigert werden. Außerdem habe er zwar erst im August 1881 sein Invaliditätszeugnis eingereicht, hätte dies aber schon im Januar desselben Jahres thun können, wo seine Krankheit und damit die Invalidität begonnen habe.

Herr Dr. Max Hirsch erwidert, daß allerdings die Statuten einen Vertrag bilden, aber dieselben Statuten enthalten auch die Klausel, daß ihre Bestimmungen unter bestimmten Bedingungen abgeändert werden können, ja abgeändert werden müssen. Von dieser Besugniss habe der Verbandstag zu Stuttgart bezüglich der Dauer der Karentzeit Gebrauch gemacht, und zwar unbestritten unter Beobachtung aller bestätiglichen Vorchriften, insbesondere der Zweidrittel-Majorität bei der Abstimmung; dieser Beschluß sei bekanntlich nach eingehender Beratung als notwendig zur Herbeiführung des Gleichgewichts der Verbands-Invalidenkasse von den Abgeordneten gefaßt worden. Wenn Kläger ferner ansöhne, er sei eigentlich schon im Januar 1881, bei Beginn der Krankenunterstützung, dauernd arbeitsunfähig gewesen, so müsse die Behauptung schon gemäß der konstanten Praxis der Kasse, wonach der Eintritt der Invalidität erst nach Ablauf der betreffenden Krankheit angenommen wird, bestritten werden; der ganze Einwand sei aber hinfällig, da Kläger selbst nicht im Januar, sondern erst im

August sich als Invaliden gemeldet. Hiernach sei der Anspruch als ungerechtfertigt abzuweisen.

Der Kläger bestreitet nicht, daß Änderungen der Statuten zulässig seien, dieselben dürfen aber nur zu Gunsten, nicht zum Nachtheil der Mitglieder sein. Was solle daraus werden, wenn z. B. die Karentzeit immer von Neuem verlängert würde, dann brauchte überhaupt keine Invalidenpension gezahlt zu werden.

Herr Dr. Max Hirsch weist nach, daß Statutenänderungen bei allen Kassen, sowohl nach dem Wortlaut, als nach der Praxis auch zu Ungunsten der Mitglieder stattfinden, d. h. mit Vermehrung der Lasten bezw. Verkürzung der Rechte; so bilde die Beitragserhöhung bekanntlich eine der häufigsten Änderungen, selbst bei obrieglich angeordneten Kassen. Die Wahrheit dienten alle solche Beschlüsse aber zum Vortheil der Gemeinschaft der Mitglieder, da durch dieselben die Lebensfähigkeit der Kasse, also die Sicherheit der Mitglieder, erhalten bzw. wiederhergestellt werde. Gegen eine mißbräuchliche Übertriebung zum Nachtheil der vorhandenen Mitglieder liege der Schutz darin, daß die betr. Beschlüsse durch die große Mehrheit der von den Mitgliedern selbst gewählten Vertreter gefaßt werden müssen, welche doch nicht ohne Not ihre Wähler und sich selbst schädigen werden.

Nach eigenen weiteren Bemerkungen zieht sich das Schiedsgericht zurück und kommt nach kurzer Beratung zu folgender Entscheidung:

Das Schiedsgericht hat nach Anhörung der Parteien für Recht erkannt:
"den Kläger mit seinen Ansprüchen an die Verbandskasse abzuweisen."

Gründe:

Die Mitglieder der deutschen Verbandskasse für die Invaliden der Arbeit sind gleichzeitig Angehörige des Verbandes der deutschen Gewerkschaften. Die Beziehungen der Mitglieder der Kasse sind bestimmt durch die Kassenstatuten und durch die Statuten des Verbandes der deutschen Gewerkschaften. § 21 der letzteren bestimmt im Abschnitt 4, daß der "Verbandstag" über die Auslegung und Abänderung der Invalidensatuten zu beschließen hat, und § 20 feststellt, daß Beschlüsse über die Abänderung der Invalidensatuten eine 2/3-Majorität der abgegebenen Stimmen erfordern. Diesen Bestimmungen entsprechend hat der Verbandstag in seiner Sitzung vom 23. Juni 1881 zur Aufrechterhaltung der Lebensfähigkeit der Invalidenkasse die Einführung einer 15-jährigen Karentzeit an Stelle der früheren 5-jährigen Karentzeit beschlossen, dergestalt, daß nach § 10 der Statuten d. d. V. f. d. A. erst nach 15-jähriger Mitgliedschaft ein Anspruch auf Invalidengeld eintrete. Da nun die Bestimmung des revidierten § 10 d. St. d. Verbandskasse am 1. Juli 1881 in Kraft getreten, und der erst seit dem 13. März 1875 der Verbandskasse angehörige Kläger einen Antrag auf Invaliditäts-Eklärung erst am 9. August 1881, also nach Intratreten der 15-jährigen Karentzeit gestellt, bei dem Kläger zur Zeit seines Antrags die Bedingungen des § 10 noch nicht erfüllt waren, so ist, wie geschehen, zu erkennen und Kläger abzuweisen.

Herr Dr. Wöllmer. R. Andreae. R. Bahlfke.

Durch das Protokoll wird die Darstellung, wie sie in unserem gestrigen Haupblatte wiedergegeben ist, lediglich bestätigt. So kann denn auch die "Börs. Ztg." im Anschluß an ein ihr zugegangenes Schreiben des Dr. Max Hirsch, welches nichts Thatfächliches enthält, ihr Urtheil dahin zusammenfassen:

Ob das Vorgehen der Staatsregierung — denn nur von dieser kann die Anordnung ausgegangen sein — korrekt gewesen ist, ob es sich gelegentlich rechtfertigen läßt, und ob nicht mindestens mit mehr Rücksichtnahme gegen ein von den besten Tendenzen geleitetes Institut, dessen Statuten die Billigung der Staatsbehörden selbst erhalten haben, hätte verfahren werden können und sollen, soll hier nicht erörtert werden. Verhalten sich die Dinge aber so, wie es in dem von der "Börs-Ztg." veröffentlichten Schreiben ausgeführt worden ist, so liegt darin, daß die Karentzeit von 5 Jahren auf 15 Jahre mit rückwirkender Kraft auf alle diejenigen erweitert worden ist, die im Vertrauen auf eine 5-jährige Karentzeit ihr Alter versichert haben, eine schwer zu billige Ungerechtigkeit. Und wenn die dadurch für ihr Alter so schwer betroffenen Invaliden der Arbeit in Erwägung eines durch das Statut ausgeschlossenen Rechtesweges sich schließlich um Hilfe an das Staatsministerium wenden, und wenn letzteres, diesem augenfälligen Missstande Rechnung tragend, der betreffenden Invalidenkasse ihre Aufmerksamkeit zuwendet, so erfüllt sie damit ihre Pflicht. Ob der Weg, den die Staatsregierung eingeschlagen hat, zu billigen ist und ob sie nicht durch die Art ihres Vorgehens den Verdacht, gewissen jetzt herrschenden Tendenzen Vorschub zu leisten, auf sich ladet, ist eine andere Frage.

Die neuestens bekannt gewordenen Thatsachen, auf welche hin das Protokoll zur Veröffentlichung gelangt ist, ignorirt das Schreiben des Dr. Hirsch, da ihm, der fern von Berlin weilt, offenbar zur Zeit noch nicht bekannt war, daß die Öffentlichkeit bereits in dieser Hinsicht informiert war. Es dürfte nun auch schwerlich etwas Neues hinzuzufügen sein.

Im Gefolge des Kaisers auf der Fahrt von Gastein nach Ischl zum Besuch des österreichischen Kaiserpaars, wofür der 7. August nunmehr als feststehend angesehen werden darf, wird sich auch der deutsche Botschafter in Wien, Heinrich VII. Prinz Reuß, mit dem zur Botschaft kommandirten Flügeladjutanten Oberstleutnant Graf v. Wedel befinden. Soweit bis jetzt bestimmt, ist für den Aufenthalt in Ischl ein Tag und eine Nacht in Aussicht genommen und dürfte der Kaiser am Freitag den 10. August früh Morgens mittelst Extrazuges auf der Station Großbeeren bei Berlin eintreffen, von wo die Fahrt zu Wagen zunächst bis Potsdam erfolgt, wo der Kaiser, bevor er sich nach Babelsberg begibt, im dortigen Stadtschloß erst Ihre Maj. die Kaiserin zu begrüßen gedenkt, welche dafelbst inzwischen von Koblenz eingetroffen sein wird. Das Programm der Feierlichkeiten, welche zu Ehren des deutschen Kaisers stattfin-

den werden, ist zwar noch nicht definitiv festgestellt, aber soviel verlautet schon, daß Familienfest und ein Galadiner, sowie eine Theaterfestvorstellung in Aussicht genommen sind. Ob bei der Gründung auch der österreichische Kronprinz, Erzherzog Rudolf, und der Minister des Neuen Graf Kalnoky zugegen sein werden, darüber verlautet nichts Näheres.

— Der "Reichsanzeiger" meldet neuerdings, daß an der Kanalisation aus Schweden Schiffe, welche aus einem ägyptischen oder türkischen Hafen des Roten oder Mittelmeeres kommen, oder während der Reise einen solchen besucht haben, dürfen in keinem anderen schwedischen Hafen einlaufen als in Känsö, woselbst der Gesundheitszustand untersucht wird. Erscheint das Schiff verbürgt, so wird es 6 Tage lang unter Quarantäne gestellt. Ein unverdächtiges Schiff erhält einen Begleitschein. — In Kairo, namenlich in dem bisher meist infizierten Bulak-Viertel ist die Epidemie im Abnehmen begriffen. Am Sonnabend konstatierte ein Teleogramm des "Reuter'schen Bureaus" aus Alexandria mehrere Choleraerkrankungen und einen Todessfall. Am Sonntag sind dort abermals zwei Personen an der Cholera gestorben. Ein Hospital für die Choleraerkrankten wird in der Vorstadt Gabari eingerichtet, man hofft dasselbe schon in einigen Tagen fertigzustellen. — Im Nebigen sind in den letzten 24 Stunden bis Sonnabend früh 8 Uhr an der Cholera gestorben: in Damiette 11, in Ghizeh 24, in Bisteh 12, in Chibin-el-Kum 92, in Mehallet 58, in Tantah 29, in Mitgmar 37, in Dagadoud 13, in der Provinz Gallubieh 20, in der Provinz Menufieh 39 Personen. — Zu erwähnen ist noch, daß einer an die "Berl. Pol. Nachr." eingelangten Privatmitteilung aus St. Petersburg folge in der Stadt Rosow am Don die Cholera zum Ausbruch gekommen und mehrere Todesfälle konstatiert worden sein sollten. Die Meldung wird jedoch amtlich dementiert.

— Hinsichtlich der zweideutigen Haltung, welche gegenüber der zwischen Herrn Hänel und seinem sozialdemokratischen Gegenkandidaten demnächst in Kiel stattfindenden Stichwahl von einem Theile der konservativen Presse eingenommen wird, weist auch die "Nat.-Lip. Corr." darauf hin, daß die Konservativen stets die Gemeingeschäftlichkeit der Sozialdemokratie im Parlamente in der schärfsten Form anerkannt haben. Sie haben bestimmt, als irgend eine andere Partei, den Sozialdemokraten die geistige Urheberschaft der schuldvollen Attentate auf das Leben des deutschen Kaisers zugeschrieben, sie haben mit dem größten Eifer das gegen die Ausschreitungen der Sozialdemokratie erlassene Ausnahmegesetz unterstützt, sie haben stets einer sehr scharfen Anwendung dieses Gesetzes das Wort geredet. Dies Alles zu thun und gleichzeitig bei den Wahlen einem Sozialdemokraten zum Siege zu verhelfen, ist unter allen Umständen eine politische Heuchelei, welche sich selbst richtet. Daß die liberalen Parteien im Wahlkreise es an eimüthigen Anstrengungen nicht fehlen lassen werden, die Wahl Hänel's zu sichern, darf als selbsterklärend betrachtet werden.

— In Sachen des Zollanschlusses Bremens schreibt man der "Nordb. Allg. Ztg." von dort:

Die jüngsten Auseinandersetzungen über unsere Zollanschlussangelegenheit in der Presse lassen es wohl außer Zweifel, daß thatächlich der Antrag auf die Einführung Bremens in das Zollgebiet von hier aus noch nicht gestellt worden ist. Wenn man in Berlin die diesbezüglich gezeigte Bereitwilligkeit zu Vorverhandlungen für den Anschluß nicht als einen solchen Antrag aufzufassen geneigt ist, so ist das vom bremerischen Standpunkte aus wohl recht zu bedauern, aber die Korrektheit des Verfahrens der Reichsregierung kann im Hinblick auf den Artikel 34 der Reichsverfassung darum doch nicht angefochten werden. Um so weniger, wenn man auch die Eventualität berücksichtigt, daß Bremen etwa durch diese Vorverhandlungen in seinen Ansprüchen sich nicht befriedigt zeigen und die Angelegenheit deshalb wieder fallen lassen könnte; die Reichsregierung würde dann die aufgewandte Zeit und Mühe verloren haben, und es kann ihr deshalb wohl kaum verdacht werden, wenn sie ohne eine bestimmte vorherige Erklärung Bremens ihrerseits die Sache nicht ernsthaft betreibt.

Wien, 28. Juli. Gegenüber den in der Presse verbreiteten angeblich positiven Details über das Budget des nächsten Jahres erklärt das "Fremdenblatt", daß eine Zusammenstellung des Voranschlags überhaupt erst nach der Rückkehr des Finanzministers in der ersten Hälfte des September in Angriff genommen wird.

Wien, 28. Juli. Ein Prager Telegramm hatte gemeldet, daß mehrere Offiziere eines in Böhmen stationirten Dragonerregiments angeblich wegen nationaler Streitgelehrten den Dienst verlassen hätten. Nach eingezogenen Informationen an maßgebender Stelle ist über einen solchen Vorfall nichts bekannt.

Rom, 27. Juli. Das demnächst abzuholende Konklavium soll nach den bis jetzt getroffenen Bestimmungen am 9. f. M. stattfinden.

Benedig, 28. Juli. Der König von Griechenland ist hier eingetroffen und stattete heute der Königin von Italien einen Besuch ab.

Petersburg, 27. Juli. Dem Generalgouverneur von Moskau, Fürsten Dolgorukow, ist mittelst kaiserlichen Rescripts eine mit Brillanten geschmückte Medaille als Andenken an die Errichtung der Erlöserkirche verliehen worden.

Der Tisza-Eszlarer Prozeß.

Am Freitag fand das bereits telegraphisch signalisierte Plaidoyer des Staatsanwalts statt. Staatsanwalt Seifert begann sein Plaidoyer wie folgt: Am 19. Juni d. J. haben wir uns hier versammelt, um vor der Offenlichkeit den dichten Schleier des Räthsels zu beben und zu entfernen, der das am 1. April 1882 erfolgte Verschwinden der Esther Solymosi bedeckt. Beim Beginn der Verhandlung habe ich voragetragen, daß nach dem Verschwinden der genannten Jungfrau der Verdacht des Mordes sich auf Joseph Scharf und Genossen lenkte, dieselben daher dieses Verbrechens, beziehungsweise der Theilnahme an demselben, hier vor dem Gerichtshof angeklagt werden; Amschel Vogel und Genossen aber werden der straflichen Vorwürfeleistung jenes Verbrechens angeklagt. Meiner Pflicht gemäß habe ich alle Phasen der auf diese Angelegenheit bezüglichen Maßnahmen der Behörden der Reihe nach aufgezählt und habe alle im Laufe der Untersuchung aufgetauchten Thatumstände und Verhältnisse vorgebracht. Meine Worte waren noch kaum in diesem Saale verhallt, und schon mußte ich unmittelbar darauf die Bemerkung hören, daß ich hauptsächlich die entlastenden Momente angeführt hätte, was eigentlich Sache der Vertheidigung wäre. Ferner mußte ich auch die Bemerkung vernehmen, daß ich in meiner Rede einem der amtierenden Untersuchungsrichter solche richterliche Handlungen insinuirt hätte, die derselbe niemals vollzogen hat. Jetzt, nach dem Abschluß des Beweisverfahrens, werden Sie, Herr Präsident und hoher Gerichtshof, mir gestatten, daß ich mit fräsigem Selbstbewußtsein auf die nunmehr der Offenlichkeit anheimgegebenen Alten der Untersuchung als auf solche verweise, die Zeugentat dafür ablegen, daß jedes einzelne Wort meiner damaligen Rede tatsächlich aus den Alten geschnüpft war und daß ich die vollen Detachen entsprechend der obektiven Treue vortragen habe. Ich kann es daher nicht als Fehler anerkennen, ganz gewiß aber ist es nicht mein Fehler, daß schon die Untersuchung hauptsächlich entlastende Gründe statt belastende Umstände zu Tage gefördert hat.

Aus der Gründungsrede des Präsidenten glaube ich schließen zu dürfen, daß der Gerichtshof schon von vornherein die Anlage des rituellen Mordes fallen zu lassen beliebt. In Folge dessen thue ich desgleichen, und ich thue es freudigen Herzens, wenn wir die Idee des rituellen Mordes fallen lassen, diese absurde Ausgeburt des mittelalterlichen Aberglaubens, diesen blöden Gegenstand der Ammenmärchen und der Unterhaltung alter Dorfweiber. Mögen die Hoblinge immerhin über den Sinn der Buchstaben des Talmut brüten; mögen sie den Schreckensraum von den Blutopfern der jüdischen Religion weiter träumen — aber in Ungarn hört die sträfliche Agitation mit diesen Blutopfern auf, es verstumme die Sprache der häßlichen Verleumdungen gegen Konfessionen wie gegen Einzelne, denn sonst müßte auf den Lippen dieser Agitatoren die Verkündigung von Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit zum Fluche werden für Ungarn, nach dem Gebote der weisen Arvaden-Könige . . . quas non sunt, nulla fiat mentio. Ja wohl, nulla fiat mentio auch mit dem rituellen Mord der Juden! Insbesondere im Namen unserer nationalen Justiz protestiere ich feierlich dagegen, daß in den hoheitsvollen Kreis derselben der Aberglaube eingedrungen sei.

Und nun betrachten wir einmal den Gegenstand des Verfahrens etwas näher. Den Daten des Beweisverfahrens zufolge ist die Esther Solymosi, die von ihrer Dienstgeberin Frau Andreas Huri am 1. April v. J. Vormittags aus den mit „Ujfal“ benannten Theile des Dorfes Tisza-Eszlar nach dem mit „Ojal“ bezeichneten Theile derselben Gemeinde zum Zwecke des Enttausches geschickt wurde, aus dem Laden des Kaufmanns Kohlmayer gegen Ojal zurückgekehrt und auf diesem Wege von ihrer Schwester Sophie, von Rossi Rosenberg, Julie Bamosi, ferner von dem ehemaligen Gemeindediener Joseph Kapoß und dem Kutscher Nikolaus Tapaszo gejagt worden. Der legtgenannte Zeuge sah die Esther hinter jenem Damme verschwinden, von welchem aus die Tisza-Eszlarer Synagoge bereits sichtbar wird, in deren Vorhalle Esther Solymosi unter dem Messer von Saimon Schwarz und unter der Mitwirkung Abraham Burbaum, Leopold Braun und Hermann Wollner verblutete, wie dies der Knabe Moritz Scharf ausgesagt hat. Sophie Solymosi, Rossi Rosenberg und Julie Bamosi trafen die Esther nach ihrer Aussage gegen 1 Uhr Mittags, während die beiden anderen Zeugen von der Zeit vor 12 Uhr Mittags sprechen, und so können wir nur im Allgemeinen annehmen, daß die verschwundene Jungfrau um die Mittagszeit zuletzt gesehen wurde. Damit verlassen wir für einige Zeit den Moritz Scharf und stören den Untersuchungsrichter nicht weiter in seinen Forschungen nach dem Leichnam der Esther Solymosi, sondern wir unternehmen einen Ausflug hinüber nach Tisza-Dada, in dessen Gemarkung am 18. Juni v. J. ein weiblicher Leichnam aus den Fluten der Theis gezogen wurde. Selbst in den entfernteren Theilen des Landes verbreitete sich die Nachricht mit Blitzen schnelle, daß der Leichnam der Esther Solymosi aufgefunden wurde, und alle Welt erwartete schon, daß der Schleier des Räthsels rasch gelüftet, die Ursache des Verschwindens der gesuchten Jungfrau werde aufgedeckt werden. In den Kleider des leinerlei äußerliche Verleugnung zeigenden Leichnams wurden die Kleider erkannt, die Esther Solymosi zur Zeit ihres Verschwindens getragen. Unter gewöhnlichen Umständen und Verhältnissen hätte sich der aufgetauchte Verdacht der Ermordung rasch verflüchtigt, der Leichnam wäre zur ewigen Ruhe bestattet worden, und die Wunde, die dem Herzen der verwitweten Mutter durch den Verlust ihres Kindes geschlagen worden, wäre mit der Zeit verharscht. Es ist zwar sehr auffallend, daß es den Zeugen Joseph Kapoß und Nikolaus Tapaszo erst nach Gründung dieser Schlussverhandlung einfiel, daß auch sie die Esther Solymosi am Tage ihres Verschwindens gesehen, und daß sie bis dahin geschwiegen haben. Das wäre, wie gesagt, unter normalen Verhältnissen und Umständen, unter dem natürlichen Verlauf der Dinge geschehen; allein in dem Lärme des Kampfes zwischen dem Antijudaismus und Philosemitismus war die Stimme der gesetzlichen Präfumtion bei den fungirenden Organen angestiegs des gegen die Juden herrschenden Vorurtheils zu schwach, und das Vorurtheil gegen die Juden war zu stark, als daß man den Verdacht gegen die Judenschaft so leicht hätte aufgeben sollen. Es konnte nicht zugelassen werden, daß jenes Nebelbild so rasch zerstiege, daß von der entsetzlichen Ermordung der Esther Solymosi mit so viel Mühsal und mit Anwendung ungeheurender Mittel geschaffen werden, und dennoch „afflavit Deus et dissipati sunt“. Jetzt, nach dem Abschluß des Beweisverfahrens, wage ich es auf Grund der Daten derselben auf das Bestimmteste auszusprechen, daß die hier unter richterlichem Verschluß befindlichen Reste eines weiblichen Leichnams, die Reste des Leichnams der am 1. April vorigen Jahres verschwundenen vierzehnjährigen Jungfrau Esther Solymosi sind.

Nach diesem meinem Ausspruch könnte vielleichtemand überrascht fragen: Könnte sich das Auge der Mutter täuschen? Könnte das mütterliche Herz unempfindlich bleiben angesichts des seit Wochen und Monaten mit fieberhafter Erregung gesuchten Leichnams ihres Kindes? Auch ich empfinde und kenne die Bedeutung dieser Frage, sie drängt sich auch mir auf und zwinge mich, bei derselben innezuhalten. Wenn wir jedoch zurückblicken auf das in Tisza-Dada und Tisza-Eszlar befolgte Agnosciungs-Verfahren, so empfangen wir sofort die Lösung. Der herausgefahrene Leichnam wurde nach entkleidet, die einzelnen Kleidungsstücke wurden sorgfältig versteckt, und erst am dritten Tage nach der Bestattung wurden die Kleider der Mutter vorgenommen. Man zeigte ihr den nackten, des Haars und der Brauen beraubten, durch den vor langerer Zeit eingetretenen Tod verunstalteten Leichnam. Die erste natürliche Folge dieses allerdings sehr pfiffigen, aber keineswegs korrekt zu nennenden Verfahrens war die, daß die Mutter in dem Leichname mit dem unverletzten Halse ihre verwundene Tochter nicht erkannte, da sie doch seit Monaten und

durch den Hals ermordet haben. Frau Johann Solymosi würdigte daher, wie sie hier selbst ausgesagt hat, dem Leichnam gar keiner näheren Besichtigung, sondern begnügte sich mit einem Blick auf das Antlitz, welches der Kandidat der Medizin Geza Hornath zuvor zurechtgerichtet hatte. Ein solches Agnosciungs-Verfahren mußte — wenn wir auch jede Verdächtigung bei Seite lassen — notwendig nicht zum Erkennen, sondern zum Richterkennen führen und hätte selbst in dem Falle dazu geführt, wenn der Leichnam sich nicht in jenem vorgeschrittenen Stadium der Vermesung befunden hätte, welches die Pester Universitäts-Professoren in ihrem motivierten Gutachten nachgewiesen haben. So besitzt denn der Umstand gar kein Gewicht, daß die Mutter, die Verwandten und andere Eszlarer Bewohner in dem bei Tisza-Dada gefundenen Leichnam die Esther Solymosi nicht agnoscierten.

Man könnte mir vielleicht entgegnen, daß der erwähnte weibliche Leichnam unter Intervention zweier Ärzte und eines Chirurgen am 19. und 20. Juni v. J. sezirt wurde, und daß das auf Grund dieser Sektion abgegebene Gutachten derselben Sachverständigen die Schlussfolgerung gar nicht zulasse, daß jener Leichnam der der Esther Solymosi sei, die erst das 14. Lebensjahr erreicht hatte, noch nicht völlig entwickelet war, mit schwereren Arbeiten sich beschäftigt und keine Beschäftigung getragen hatte. Wir wissen allerdings, daß diese Sachverständigen in dem fraglichen Leichnam die Leiche einer Weibsperson erkannt haben wollen, die mindestens das achtzehnte, wahrscheinlich aber schon das zwanzigste Lebensjahr erreicht hatte, nach der Form ihrer Nägele einen leichteren Lebenswandel geführt haben müsse, fortwährend beschuft gegangen sei, endlich in Folge der durch ein Lungens- und andere Lebel hervorgerufenen Anämie höchstens zehn Tage vor der Aufsindung gestorben wäre; endlich, daß der Leichnam schon als solcher ins Wasser gerathen und höchstens nach drei- bis viertägigem Verweilen derselbst ans Land geschwemmt worden sei. Ich kann aber weder diesen Sachverständigenbefund, noch das auf Grund derselben abgegebene sachverständige Gutachten als gesetzliches Beweismittel acceptiren. Die beste Kritik dieses Befundes und dieses Gutachtens lieferte einer der Sachverständigen Ärzte durch seine hier vor dem hohen Gerichtshofe abgegebene männlich offene und aufrichtige Erklärung: „Wenn wir gewußt hätten, welche Konsequenzen die Sache haben, was sich alles daran schließen werde, so hätten wir es anders gemacht; aber das kam uns gar nicht in den Sinn.“ Undem ich daher diesen Sachverständigen-Befund und dieses Gutachten ignorire, welches aus Imputationen besteht und so insbesondere in Betreff des Alters ein Alter von 18 Jahren in derselben Weise imputirt, wie eine Einwohnerin von Eszlar die Leiche für mehr als 30 Jahre alt erachtete, acceptire ich das Gutachten der Pester Universitäts-Professoren als Beweis, die mit dem Lichte der vorgeschrittenen Wissenschaft und ihrer reichen Erfahrung das Dunkel der Eszlarer beleuchtet und die Wahrheit an den Tag gebracht haben. Insbesondere acceptire ich meinerseits auch jenen Ausspruch der Pester Professoren, wonach die Folgerungen der ersten Sachverständigen hinsichtlich des Alters, der Lebensweise und der Todesursache des fraglichen Leichnams nicht stichhaltig sind; ferner acceptire ich den Ausspruch der Professoren, daß hier der Leichnam eines Mädchens vorgelegen, daß im Alter zwischen 14 und 17 Jahren gestanden, das mehrere Wochen vor der ersten Sektion gesorben ist, und daß der Leichnam Wochen hindurch im Wasser gelegen, wo der Haare und Nägele auf natürliche Weise verloren haie. Mit der Annahme dieses Gutachtens halte ich nicht etwa vor einer erkünstlerischen Autorität, die nicht gestattet, daß ihre Aussprache der Kritik unterzogen werden, sondern ich folge damit meiner Überzeugung, welche die Aussprüche der Medicinae-Professoren in mir erweckt haben, weil diese Aussprüche nicht nur mit den übrigen Umständen übereinstimmen, sondern auch die bona fide gesetzten Eszlarer der vernommenen Zeugen bezüglich der Körpergröße der Leiche, der Augenfarbe etc., eingehend aufklären. Aus demselben Grunde ignore ich auch das mit einer Motivierung nicht versehene und deshalb der Kritik sich entziehende, größtentheils sehr unbestimmte Gutachten des Landes-Sanitätsrates. Auf Grund des Gutachtens der Universitäts-Professoren, das die Wissenschaft der forensischen Medizin mit sehr werthvollen Details bereitstellt, und mit Rücksicht auf die an dem Dadaer Leichnam gefundenen Kleider spreche ich es aus: daß dieser Leichnam die Leiche der am 1. April vorigen Jahres verschwundenen Esther Solymosi ist. Es existiert auch nicht der geringste Anhaltspunkt über die Provenienz des für geschnuppelt angelegten Leichnams. Nach den Selbstberichten einiger Angeklagten wäre die, weithin üblen Geruch verbreitende Leiche, meilenweit mit geringerer Vorsicht transportirt worden, als wie sie bei dem Transporte faulen Obstes beobachtet wird; schließlich sollte der Leichnam unterhalb Eszlar bekleidet worden sein mit Kleidern, die eine Frau gebracht, die, da die Ankunft der Flößer mit Sicherheit nicht zu berechnen war, vielleicht tagelang dort warten und jedem vorüberziehenden Flößer hätte wünschen müssen, bis der richtige, aber der Frau unbekannte Flößer sich erkennen gegeben hätte. Bei einem derartigen Sachverhalte besitzt die vielfach und oft abgeänderte Aussage des Ignaz Matej gar keinen Wert, gegen den übrigens schon jetzt das gegen den Untersuchungsrichter des Marmaros-Szigethy Gerichtshofes begangene und nach § 260 des Strafgelebuchs zu ahndende Vergehen der Verleumdung (nämlich ein falsches Protokoll aufgenommen zu haben) als erwiesen angenommen werden muß. Unter solchen Umständen gehört der aus dem Gefängnisse von Janos Smilovics an Hermann Rosenberg gerichtete, den Letzteren zum Eingangs auffordernde Brief, dessen gleiche die Aussage der Frau Andreas Cseres über angebliche nächtliche Zusammenkünfte der Juden im Hause des Leo Großberg zu jenen Beweisen, welche nach den Worten Montesquien's, des Großmeisters der Juristen, ebensoviel mit der Unschuld wie mit der Schuld im Zusammenhang stehen. So ist es mit dem Leichenschmuggel beschaffen, den das Gutachten der Pester Universitäts-Professoren vernichtet. Und nun fehlen wir zurück zum Zeugen Moritz Scharf! Derfelbe ist der einzige unmittelbare Zeuge des Gegenstand der Anklage bildenden Mordes; seine Aussage bildet das einzige Beweismoment für jenes Verbrechen in Verbindung mit den Thatumständen, daß Esther Solymosi verschwunden ist und daß der Weg, den Esther Solymosi wahrscheinlich zurückgelegt haben dürfte, an der Synagoge vorbeiführt. Allein diese einzige und vereinzelt dastehende Zeugenaussage des Moritz Scharf böte unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände selbst dann keinen genügenden Beweis gegen die leugnenden Angeklagten, wenn sie sonst nicht bemängelt werden müßte. Und doch sprechen gegen die Aussage des Moritz Scharf sehr viele, um nicht zu sagen alle Umstände. Esther Solymosi ist in Verlust gerathen und befindet sich nicht mehr in der Reihe der Lebenden; aber sie ist nicht unter dem Messer eines Sohnes zu Grunde gegangen. Auch dafür spricht nicht der geringste Umstand, daß die genannte Jungfrau durch eine andere strafbare oder verbrecherische Handlung ihres jungen Lebens beraubt worden sei; ihr Verschwinden und ihr Tod müssen in der That dem unbestreitbaren Zufälle oder einer bisher noch unbegründeten Ursache zugeschrieben werden, wie dies der Präsident schon von vornherein angedeutet hat. Für die Mär, daß an Esther Solymosi ein Blutopfer vollbracht worden sei, hat nach den Daten des Beweisverfahrens der Angeklagte Joseph Scharf selbst die erste Veranlassung geboten, als er — in der Absicht, zu trostet — vorbrachte, daß man in Nanas für ein verloren geglaubtes Kind die Juden verantwortlich machen wollte, hierdurch in dem Innern der zum Aberglauben stark hinneigenden Frau Johann Solymosi den im Volke noch verbreiteten Glauben erwecke, daß die Juden für rituelle und andere Zwecke Christenblut benötigen. Dieser von Frau Johann Solymosi zugestandene und verbreitete Glaube fand noch andere Projekte — und schließlich wurde durch verlehrte Maßnahmen des Untersuchungsrichters und der Staatsanwaltschaft dieser Strafsprozeß initiiert, welcher, wie nunmehr jeder unbefangen Urtheilende erkennen muß, sein Objekt, sein

Subrat besitzt. Und nachdem in diesem Falle kein Verbrechen festgestellt werden kann, entfällt der Verdacht einer Vorschub- oder Leistung von selbst. Ohne Verbrechen gibt es keine Vorschub-

Nach meiner Überzeugung ist hier die entsetzliche Geschichte der Eszlarer um einen Fall reicher geworden, den ich im Interesse der Ehre unserer vaterländischen Justiz auf das tiefste beklage. Ich wünschte, ich könnte jenes Blatt aus der Geschichte herausreißen, auf welchem dieser Fall verzeichnet steht. Nach meiner Überzeugung sind alle hier anwesenden Angeklagten von der der belastenden Anklage vollkommen freizusprechen, und diese meine Überzeugung taste niemand an, gleichwie ich die eines anderen achte und die meinige niemand aufstrotzieren will. In diesem Augenblick sind die Blicke des ganzen Landes, ja der ganzen gebildeten Welt auf mich gerichtet. In diesem ernsten Momente trachte niemand die Last, die ihm zu Theil geworden, auf die Schultern anderer zu wälzen. Thut jeglicher unter uns, was ihm die Pflicht gebietet, und jeder von uns beizeit den Ruth, die Verantwortung dafür zu übernehmen, was er gethan; die Verantwortung vor Gott und der Welt, vor dem Richterstuhl der Nachwelt und seines eigenen Gewissens. Ich halte die Angeklagten für unschuldig und beantrage ehrfürchtig, diese von der Anklage und deren Folgen freizusprechen.

Die Rede, welche drei Viertelstunden währt, wurde vom Publikum ruhig angehört. Als der Staatsanwalt unter lautloser Stille seine Auseinandersetzung geschlossen hatte, erhielt der Privatläger Dr. Szalay das Wort. Demnächst trat eine halbstündige Pause ein.

Nyregyhaza, 28. Juli. Der Vertheidiger Szekely wies auf die in der Aussage Moritz Scharf's enthaltenen Widersprüche hin und betonte das von seinen Klienten Junger, Lustig und Abram Braun nachgewiesene Alibi. Der Vertheidiger Heumann plauderte sehr bestig und leidenschaftlich und zog sich durch seine Angriffe auf die Führung der Untersuchung wiederholte Ermahnungen des Präsidenten zu. Derselbe beschuldigte geradezu die Administrativbehörde des Komitats, die mit dem Haupthe der Administration bemüht gewesen sei, falsche Zeugen zu schaffen, Lügen zu verbreiten und die Christen gegen die Juden zu bekehren. Auch die persönlichen Rechte und Freiheiten seien verletzt worden.

Vocales und Provinzielles.

Posen, 30. Juli.

— Anerkennungsschreiben. Der hiesige königl. kommissarische Gewerberat Hägermann hat die Berliner Hygiene-Ausstellung mit einer Anzahl von Modellen sc. von Maschinen besichtigt. Von S. Maj. der Kaiserin ist dafür demselben ein eigenhändig unterschriebenes Anerkennungsschreiben in Form eines Diploms zugegangen.

Telegraphische Nachrichten.

Wildbad Gastein, 28. Juli. Se. Majestät der Kaiser nahm heute früh wie gewöhnlich ein Bad, machte des kalten Regenwetters wegen aber erst später eine Promenade. Gestern Abend verweilte der Kaiser abermals im Hause des Grafen Lehndorff, wo eine Dilettanten-Vorstellung stattfand. Die Vergegenkommung und Stärke beschneit.

Wildbad Gastein, 29. Juli. Se. Maj. der Kaiser wohnte heute nach der Promenade dem Gottesdienste in der evangelischen Kapelle bei, wo der Oberhofprediger Dr. Kögel die Predigt hielt. Das Wetter hat sich aufgelöst.

Kissingen, 29. Juli. Der Reichskanzler Fürst Bismarck ist, von der Frau Fürstin Bismarck, dem Grafen Wilhelm Bismarck und Dr. Schwenninger begleitet, gestern Abend 9 Uhr 45 Minuten hier eingetroffen und von dem zahlreich versammelten Publikum freudig mit Hochrufen begrüßt worden.

Breslau, 28. Juli. In der heutigen Sitzung des Verwaltungsrates der Breslau-Freiburg-Schweidnitzer Eisenbahn wurde der Bericht der zur Verhandlung mit dem Eisenbahministerium d. Z. delegirten Mitglieder verlesen und beschlossen, die außerordentliche Generalversammlung zur Entscheidung über die Verstaatlichungsofferte Ende September einzuberufen.

Köln, 29. Juli. Die erste englische Post vom 28. Juli ist ausgetragen. Grund: Veripatete Landung des Schiffes in Ostende wegen ungünstiger Witterung.

Triest, 29. Juli. Der Lloyd-dampfer „Apollo“ ist mit der ostindisch-chinesischen Überlandpost heute Nachmittag aus Alexandrien hier angekommen und zur Quarantäne nach dem Lazareth übergeführt worden.

Rom, 29. Juli. Der Minister der öffentlichen Arbeiten, Genala, ist nach Sizilie abgereist.

Turin, 28. Juli. Der ehemalige Viceadmiral Graf Persano ist gestorben. (Wiederholt.)

Neapel, 29. Juli. Gestern Abend 9^{3/4} Uhr hat auf der Insel Ischia ein heftiges Erdbeben stattgefunden, dessen Folgen noch verheerender sind, als im Jahre 1881. Besonders schwer getroffen wurden die Orte Casamicciola, Forio und Lacco Ameno, woselbst viele Häuser eingestürzt und zahlreiche Personen unter den Trümmern begraben sind. Von hier wurden Dampfschiffe mit Chirurgen und Militär an Bord nach der Insel entsendet, um Hilfe zu leisten und die Verwundeten hierher zu transportieren. Bis heute Mittag sind gegen 100 Verwundete hierhergebracht worden. Die Zahl der Toten läßt sich noch nicht feststellen.

Paris, 28. Juli. Der Senat hat mit 139 gegen 129 Stimmen den Artikel 15 des Gesetzes über die Gerichtsreform angenommen, durch welchen die Regierung ermächtigt wird, die im Gesetze vorgesehene Reduktion auf das gesamte richterliche Personal auszudehnen. In Folge dieses Votums ist das ganze Gesetz als angenommen zu betrachten.

Paris, 28. Juli. Das außerordentliche Budget wird dem Vernehmen nach gegenwärtig noch nicht vorgelegt, es handle sich vielmehr darum, eine neue Kombination aufzufinden zu machen, mit der es möglich wäre, die ursprünglich in Aussicht genommene Summe von 300 Mill. auf 280 Mill. Francs zu reduzieren. — Einem dem Marineminister zugegangenen Telegramm zufolge hat der Oberst Badens am 19. d. M. mit 500 Mann einen Ausfall aus Hanoi gemacht und dabei 7 Kanonen erbeutet. Die Verluste des Feindes sollen sehr bedeutend sein, auf französischer Seite fielen 11 Mann. — Das von der „Patrie“ erwähnte Gerücht, daß der Graf St. Vallier erkrankt sei, bestätigt sich nicht. Der selbe wohnte der heutigen Sitzung des Senats bei.

Kronstadt, 28. Juli. Dem heutigen Marinemanöver und der Truppenlandung bei Krasnaja Gorka wohnten der Kaiser, die Kaiserin und mehrere Großfürsten bei. Das Manöver, an welchem 5 Panzerschiffe, 13 andere Seefahrzeuge, 2 Infanteriebataillone, eine Batterie und Kasalen theilnahmen, gelang vollkommen.

Konstantiopol, 29. Juli. Der Fürst von Montenegro wird nach dem Ramazanfest hier erwartet. Eine Yacht wird den Fürsten von Kattaro abholen; zu seiner Wohnung ist der Palast der sūßen Gewässer auf der astatischen Seite bestimmt. Es wird ihm gegenüber dasselbe Ceremoniell beobachtet, wie bei dem Empfange des Fürsten von Bulgarien.

Neapel, 30. Juli. Die Zahl der Todten auf Ischia wird über tausend geschätzt. Die Spitäler in Neapel sind überfüllt; die Kirchen sind in Spitäler verwandelt. Unter den Verunglückten befinden sich der Präfekt von Cagliari und der Bischof von Casamicciola.

Kairo, 29. Juli. Während der letzten 24 Stunden bis Sonntag früh betrug die Zahl der an der Cholera Gestorbenen hier 322, davon in Bulak 54, in Al-Kairo 88, im Hospital 22, von den englischen Truppen 3, in Bisteh und Barraga je 17, in Dehalleh 88, in Schibin-el-Kurn 71, in Tantah 46, in Ghizeh 51, in Milgams 22, in Bagazig 14, in Ismailia 4, unter letzteren 2 englische Soldaten.

Verantwortlicher Redakteur i. V.: S. Blaszyński in Posen.
Für den Inhalt der folgenden Mittheilungen und Anzeigen
übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Gewinnliste der 4. Klasse 168. kgl. preuß. Klassen-Lotterie.

(Nur die Gewinne über 210 Mark
finden den betreffenden Nummern in Parenthese beigefügt.)

(Ohne Gewähr.)

Berlin, 28. Juli. Bei der heute fortgesetzten Ziehung sind folgende Gewinne gezogen worden:

12 82 100 29 61 89 233 52 80 (300) 87 321 67 69 452 60
500 22 57 614 75 709 (300) 92 816 84 95 96 98 940 84 (300)
87. 1021 33 (300) 44 91 116 (550) 50 73 (300) 74 (300) 359 77
469 (550) 588 647 (1500) 724 32 77 (300) 801 27 46 910 38
(1500) 53. 2074 89 133 44 (550) 92 275 356 (3000) 442 502
33 (300) 48 (300) 75 652 85 747 834 40 55. 3031 (550) 39 (300)
92 249 76 317 19 (550) 53 84 403 44 511 (1500) 606 23 91 712
49 (3000). 4001 48 (300) 49 93 120 28 206 319 462 577 86
666 744 (300) 805 950. 5012 108 45 (550) 88 253 316 57 73
572 81 631 45 59 723 25 63 827 57 957. 6047 83 (300) 184
232 54 94 96 349 413 33 88 87 614 55 71 74 723 64 72 90
854 99 940 56. 7047 64 140 (3000) 94 (1500) 286 357 76 401
7 31 (300) 42 60 513 15 69 72 74 633 59 69 722 28 (3000) 42
62 848 96 918 (1500) 8034 130 67 (300) 72 90 206 29 32 (300)
42 43 309 (1500) 42 57 79 83 94 97 540 51 630 40 705
(300) 7 (300) 72 85 804 916 (300). 9129 36 213 71 429 586
630 (300) 737 66 97 815 22 39 65 75 991.
10208 37 (550) 78 351 428 (3000) 86 519 65 620 52 64 69
734 54 907 48 88 (6000). 11080 137 (300) 238 44 49 54 398
450 520 45 75 667 68 779 802 45 47 926. 12109 11 23 (300)
205 (1500) 24 40 54 87 355 (1500) 63 405 91 99 551 (300) 669
87 796 854 947. 13116 19 86 203 16 (300) 30 36 51 (550) 65
97 341 78 93 441 52 527 624 69 89 91 705 41 44 804 (300) 23
948. 14022 59 84 139 55 219 32 327 32 33 44 66 (550) 74
413 25 43 81 (300) 92 (550) 569 617 26 (300) 34 77 797 816
68 905 (550) 15 30 96. 15102 203 6 26 (3000) 43 56 57 313
81 493 513 49 662 67 (550) 793 819 55. 16028 40 52 92 105
(300) 805 93 380 470 551 64 (550) 66 91 605 9 62 (300) 88 764
811 (550) 18 57 69 79 (550) 82 91 988. 17017 41 122 88 88 265
370 771 821 40 902 39 (550) 68 71. 18099 116 70 255 82
311 14 64 424 753 807 77 905 48. 19024 42 (1500) 84 93 281
(550) 304 7 28 54 82 454 75 520 23 66 84 699 (300) 706 31
823 (300) 87 909 17 71.
20 (26 65 123 220 334 57 63 67 99 (3000) 534 38 64 67
73 602 (550) 40 80 765 972 (300). 21027 71 87 122 41 99 (300)
261 353 82 87 99 417 23 39 79 85 500 9 74 652 706 14 34
833 48 912 46 58 90 91. 22027 62 186 215 59 77 366 90 415
(300) 63 506 675 772 830 88 985. 23252 303 (300) 8 (300)
86 403 553 56 743 46 47 831 36 (550) 90 989 92 96 (300).
24012 40 104 205 (550) 37 491 523 (300) 57 640 51 91 721
812 29 (300) 997. 25016 18 21 28 56 84 (550) 235 51 54 333
57 (300) 418 85 559 601 39 (1500) 88 98 715 866 99 944 86.
26006 11 132 46 76 78 (300) 96 231 42 (300) 53 469 70 574
652 727 31 (3000) 93 871 89 96 927 46 96. 27024 66 98 143
213 326 86 402 51 71 84 552 55 81 611 17 46 71 714 15 29
65 (3000) 70 867 903. 28010 12 70 119 52 202 99 300 15 78
(300) 404 31 59 553 56 661 94 786 (300) 864 71 930 59.
29010 121 73 80 246 81 (3000) 90 394 408 500 653 71 726
35 876 (300).

30110 14 72 (300) 93 233 (1500) 312 70 95 405 (300) 55
(300) 57 505 36 741 (3000) 49 97 853 955 85 88. 31088 107
201 350 409 22 509 83 631 55 725 32 36 37 74 (300) 897
905 38 32207 14 25 (550) 28 (300) 51 73 75 304 (300) 60 75
518 (550) 53 55 643 65 713 21 52 857 75 (550). 33057 70 237
55 58 82 321 30 456 77 626 (550) 726 857 934 72 74 93.
34106 12 19 38 (550) 85 248 76 (300) 309 11 412 91 501 32
54 81 (300) 615 32 (300) 49 59 854 81 908 92. 35114 28 239
92 (550) 422 31 63 (300) 96 518 41 717 60 (300) 78 829 49 65
(300) 912. 36100 17 30 212 19 (550) 20 47 59 98 310 82 427
95 543 47 68 89 712 49 83 89 822 35 73 77 957. 37011 (550)
61 119 25 29 56 95 214 41 51 59 65 75 (300) 91 327 47 52 (550)
516 40 64 780 834 (1500). 38049 (550) 97 104 74 78 221 48
76 (550) 78 (6000) 313 418 548 60 661 76 819 49 901. 39031
59 72 103 4 50 52 212 359 (3000) 464 551 53 637 705 861
75 98 3 8 34 37 41 96.
40009 63 112 59 288 369 (550) 76 418 56 655 (6000) 63
721 74 94 (550) 809 51 68 72 80 98 85. 41011 (3000) 46 66
129 43 216 303 62 403 (550) 38 44 586 614 765 70 847 91
936 39 48 81 84 90 95. 42056 65 74 93 113 14 54 81 (1500) 90
310 87 453 524 (300) 32 33 98 (300) 640 48 64 72 98 706 32
916 49 76 43033 79 200 10 (3000) 68 90 (3000) 307 17 27 402
11 62 513 84 607 735 (300) 47 57 848 99 (1500). 44058 80
418 43 76 510 26 98 677 99 758 83 846 (300) 908 36 50 68
74 (3000) 45006 7 28 31 74 127 72 223 61 95 307 76 (550)
425 58 544 627 (300) 72 84 98 700 6 77 832 43 79 901 88
46186 260 305 580 646 770 807 (6000) 76 936. 47038 53
54 85 141 88 328 62 72 78 425 65 72 514 (300) 33 48 736 85
809 (300) 24 44 45 910 88 97. 48089 123 220 35 68 307 452
636 45 47 66 745 51 823. 49023 (300) 62 139 82 336 64 79
(1500) 80 85 485 514 (300) 57 98 626 90 97 712 806 (550) 81
(1500) 87 98 988.

50039 (550) 149 75 93 200 26 (300) 29 47 72 304 40 64 65
85 92 401 84 540 617 18 (550) 44 45 49 52 738 879 913 63
(3000) 91 (1500). 51538 47 195 210 65 822 71 (300) 457 65
598 (1500) 683 (300) 717 43 (300) 828 57 98 988. 52004 35 (300)
69 85 (300) 114 72 (6000) 284 89 366 68 (300) 81 568 622 58
823 (300) 86 93 982. 53004 154 65 79 210 59 370 412 26 80 552

612 39 70 78 95 726 39 872 (3000) 81 904 15 63. 54038 93
(550) 97 145 81 (550) 205 8 18 41 (3000) 371 420 99 510 610
96 718 21 35 847 (550) 949. 55007 83 84 101 7 21 24 41 50
(300) 71 (550) 87 259 302 552 73 644 853 65 939 82 (300).
56101 20 (300) 315 27 41 466 513 45 81 601 36 61 (3000)
733 79 (300) 810 48 913 34 (1500). 57123 77 216 (300) 34 45
(550) 70 318 20 479 90 (550) 516 80 653 707 51 54 878 (300)
91 910 61 (300). 58033 37 69 104 69 200 3 462 89 509 70
95 708 46 (3000) 85 841 (3000) 908 23 32 67 95 96. 59144 95
(3000) 232 (300) 59 (300) 308 38 469 522 92 701 75 77 835
907 99.

60012 126 70 91 (300) 212 79 83 301 12 (3000) 56 59 88 99
472 (300) 532 41 78 685 709 11 24 61 806 30 972 (1500).
61004 72 73 78 113 227 55 74 357 (1500) 73 570 (300) 781 813
914 43. 62009 43 77 (300) 85 168 69 202 385 89 456 63 99
531 32 600 43 738 935 72 (550) 88. 63005 11 47 139 78 229
(1500) 427 65 72 75 525 30 (1500) 40 725 41 94 958. 64017 36
78 79 170 74 80 221 (3000) 397 432 56 579 605 33 89 701
55 87 854 902. 65009 51 (550) 86 88 319 39 96 429 54 (300)
553 66 616 57 742 43 57 60 831 993 (1500). 66001 (300) 10 76 83
138 95 205 (550) 15 300 37 (550) 52 66 85 403 6 (300) 19 24
505 (6000) 57 (550) 65 (550) 611 61 (300) 89 741 72 808 35 67
906 53 56. 67026 (300) 73 112 47 48 87 90 228 341 88 401
38 545 57 62 64 71 635 97 99 752 53 66 (550) 75 84 871 (3000)
911 44. 68063 75 144 55 92 205 10 (3000) 363 461 80 88
639 87 740 50 62 813 913. 69013 75 77 103 29 206 43 70
313 34 53 69 454 77 90 518 70 81 95 602 38 53 (300) 709 81
(550) 815 920 (300).

70037 100 (300) 5 48 255 310 91 412 512 (3000) 17 46 79
99 620 44 709 52 73 94 821 40 (300) 82 954. 71036 (300) 48
76 137 80 262 405 38 (300) 47 83 528 76 93 864 908 56 (300)
72040 (300) 121 22 224 (550) 61 399 440 67 502 67 600 (300)
38 (550) 98 768 (300) 90 810 25 (300) 41 83 87 926 (300) 46
(550) 63 (300). 73003 5 36 61 103 (550) 94 (300) 206 (3000) 9
62 85 319 31 49 87 421 22 54 65 557 689 (3

